

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1855)

Heft: 10

Artikel: Energische Massregeln gegen den Bettel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und dieser wenigstens gleich darauf von Vorübergehenden auf dem Wege gefunden, wurde alsbald auf Befehl der Obrigkeit unter den Galgen gebracht und dort verscharrt. Gräulich lauteten die Aussagen jenes Stampa: in Wölfe verwandelt hatten sie die Leute in Feld und Wald und auf den Straßen angefallen; eine große Genossenschaft war um sie versammelt, und sie stifteten großes Unheil an. Als Wolf trug Zamber (ein ganz klarer Sinn ist aus diesem Sage im Original nicht zu enträthseln) eine Art Abzeichen, das ihn von den übrigen unterschied, ein langes Ding hinter dem Ohre herunter hängend. Die besten Jäger thaten sich zusammen um sie zu erlegen, aber es war nicht möglich die Verzauberten zu treffen, oder die Gewehre gaben nicht Feuer. Im Bergell ging allgemein die Rede, wenn die Engadiner nicht bei Zeiten dafür gesorgt hätten, sie vom Leben zum Tode zu bringen, so hätten sie gewiß noch eine solche Menge Leute verführt, daß Niemand mehr sicher seines Weges hätte gehen dürfen. So berichtet ohne die geringste Spur eines Zweifels Johann Anton Bulpius, protestantischer Geistlicher und Präses des hochwürdigen Colloquiums des Unterengadins, gestorben im Jahre 1706. —

A. v. Flugi.

Energische Maßregeln gegen den Bettel.

Wie sehr man in neuerer Zeit dem sittenverderbenden Bettel nicht allein durch die mehr moralische Einwirkung der Armenvereine sondern durch ein in der Armenpraxis bisher allerdings unerhörtes Mittel entgegenzuwirken sucht, beweist folgender Aufsatz in den württembergischen Blättern für das Armenwesen:

Ist's recht einen Almosengeber um Geld zu strafen?

Dem Einsender kam ein Armenbericht unter die Hand, in welchem bemerkt ist, „es habe sich die Bürgerschaft, die blos 2 Familien ohne Grund und Boden (5 unterstützungsbedürftige Personen) hat, dahin vereinigt, daß sie 20 fl. jeden Monat zu-

sammenschieße, davon 4 fl. 30 kr. den eigenen Armen und den Rest von 15 fl. 30 kr. dem gemeinschaftlichen Oberamt zur Vertheilung an ärmere Gemeinden verabreiche.“

„Dabei ist beschlossen, daß Bettler nicht mehr geduldet werden dürfen, so daß jede Person, von der zur Anzeige kommt, daß sie ein Almosen an einen Bettler abgegeben, mit einer Strafe von einem Gulden belegt wird, wovon der Anbringer $\frac{1}{3}$ die Ortskasse $\frac{2}{3}$ erhält.“

Über diese Maßregel wurde in einem Bezirksverein für und wider gesprochen und es fragt sich, ob sie nicht etwas Inhumanes und der persönlichen Freiheit zu nahe Tretendes hat.

Der Einsender ist für die Maßregel.

Ist der Bettel etwas Gemeinschädliches und für das Individuum, das sich ihm ergibt, sittenverderbend, so muß ihm durch alle zu Gebot stehenden Mittel gesteuert werden. Wird ja der, der dem Leibe schädliche Waaren verkauft, von der Obrigkeit gestraft, warum sollte der nicht strafbar sein, der die Seele seines Nächsten mitverderben hilft, seine Liederlichkeit unterstützt und dazu beiträgt, daß er für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar wird.

Man wendet natürlich ein, unter zehn Bettlern könne ein würdiger sein und wie man nach rechtlichem Grundsätze lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verdammen solle, so müsse man auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und um der schlechten Bettler willen einen wahrhaft unterstützungsbedürftigen Armen nicht von der Thüre weisen.

Einmal ist es aber jedes Christen Pflicht, der Obrigkeit zu gehorchen und diese hat den Bettel Ortsfremder verboten und die Ortsangehörigen läßt der wahrhaft Wohlthätige nicht als Bettler vor seine Thüre kommen. Auch auswärtige Arme hat er zu unterstützen Gelegenheit genug, wenn er den öffentlichen Aufforderungen Gehör geben will.

Der gedachten Maßregel widerstreben, heißt einen Sinn an den Tag legen, der sich nicht unter die Zucht des Gesetzes und der wahren Menschenliebe beugen will. Man sage nicht: ich kann wohlthun, wem ich will und daran darf mich niemand hindern. Wohl! wer aber mit Weisheit, nicht blindlings Almosen

geben will, darf es nicht auf eigene Faust, er muß es im Verein mit Andern thun und in die gemeinsamen Beschlüsse sich fügen. Außer dem Verein mit Andern ist Wohlthun ein Tropfen ins Meer, der nichts hilft und wird zum Nebelthun.

Soll dem Bettel gesteuert werden — und das ist die Aufgabe aller Armenfreunde und Armenvereine — so muß es von Seite der Gebenden geschehen. Wo nichts mehr gereicht wird, hört der Bettel von selbst auf.

Sei jeder wohltätig in seinem Kreise und nach seinen Kräften, so viel er kann, — Gelegenheit findet er genug — aber dem verderblichen Bettel Rede keiner das Wort.

Brech't eure Allmenden auf!

Wer erinnert sich nicht noch der lieblichen Birken- und Erlenau am Rhein bei Chur, worin ebenso gern der Spaziergänger sich verlor als das Volk in Festlichkeiten sich belustigte. Die Prosa hat über die Poësie gesiegt. Im Jahr 1853 wurde auf Beschuß der Bürgerschaft diese Au größtentheils entholzt und zu Gemeingütern ausgetheilt. Es ergab im Ganzen 305 Gemeingüter, von denen mit wenigen Ausnahmen alle in der ehemaligen Au liegen und 400 Klafter messen. Wir lassen nun eine Ertragsberechnung eines solchen Gemeingutes folgen:

Das Grundstück (neue Gemeingut Nr. 24) im Jahr 1855

S o l l

Für 4 Huder Dünger à Fr. 5. 10 gleich	Fr. 20. 40
" 4 " " Fuhrlohn à Fr. 1. 70 gleich "	6. 80
" 1 Tag Pflügen gleich	5. 67
" 4 Taglöhne beim Pflügen à 85 Rp. gleich	3. 40
" 35 Quartanen Erdäpfel-Samen à 60 Rp. gleich	21. —
" 6 Taglöhne beim Häufeln à 85 Rp. gleich	5. 10
" 7 " " Graben " " "	5. 95
" Ackerzins	17. —
	Fr. 85. 32

H a t

190 Quartanen Erdäpfel à 60 Rp. gleich Fr. 114. —